

# Luthers Stellung zur Ehescheidung

VON ERNST KINDER, MÜNSTER, WESTF.

Luther ließ die Ehescheidung für gewisse Fälle gelten. Die Art, wie er das tat, ist aber in seinen verschiedenen Äußerungen hierzu<sup>1</sup> nicht einheitlich. Nicht nur die Ehescheidungsgründe als solche wechseln, sondern es wandelt sich vor allem der Tenor in bezug auf den Gebrauch, den man als Christ von ihnen machen soll. Luthers Stellung zur Ehescheidung hat ihre innere Geschichte, die von anfänglich stärkerer Bestimmtheit durch Reaktion und Antithetik zum ausgesprochenen Vorherrschen positiv evangelischer Verantwortlichkeit führt. Darum darf man nicht nur seine verschiedenartigen Äußerungen zur Ehescheidungsfrage kasuistisch registrieren, sondern es muß versucht werden, das Gefälle dieser inneren Geschichte in ihnen aufzuzeigen und zu deuten.

## 1.

Der erste Vorstoß in diesen Komplex geschieht 1520 in „De Captivitate Babylonica“. Luthers Haltung ist hier noch unausgeglichen, teils unbekümmert kühn in drastischen eigenwilligen Festsetzungen<sup>2</sup>, teils

<sup>1</sup> Luthers hauptsächliche Äußerungen zur Ehescheidungsfrage finden sich: In „De Captivitate Babylonica“, 1520, W. A. 6, S. 558—560;

In „Vom ehelichen Leben“, 1522, W. A. 10/II, S. 287—292;

In „Das 7. Kap. des 1. Br. St. Pauli zu den Corinthern“, 1523, W. A. 12, S. 118 f.

„Predigt am Sonntag Exaudi“, 1524, W. A. 15, S. 558—562;

In „Von Ehesachen“, 1530, W. A. 30/III, S. 215 f., 232 f., 241—244;

Brief an Robert Barnes, 1531, W. A. B. 6, S. 175—188. In „Wochenpredigten über Matth. 5—7“, 1530—32, W. A. 32, S. 378—381.

<sup>2</sup> Hier gibt Luther den bedenklichen Rat, im Falle der geschlechtlichen Impotenz eines Ehegatten (es ist hier vor allem an den Mann gedacht) auf ordentliche Ehescheidung zu dringen und einen anderen zu heiraten. Willigt der untüchtige Gatte hierin aber nicht ein, so soll man mit dessen Zustimmung eine heimliche Doppelhehe eingehen. Willigt jener auch darein nicht, so soll man ihm heimlich davonlaufen und sich an einem unbekanntem Ort anderweitig verheiraten (W. A. 6, 558 f.). Dieser Rat ist Luther damals sehr übel vermerkt worden, so daß er 1522 in der Schrift „Vom ehelichen Leben“ seine Motive dabei gegen gehässige und häßliche Verzeihung verteidigt, auf der Sache als solcher aber um so entschiedener beharrt (W. A. 10/II, 278 f.). — Man muß hierzu bedenken, daß für Luther eine Ehe ohne leib-

noch unsicher tastend und nach autoritativer Belehrung verlangend<sup>3</sup>. Alle späteren Hauptgedanken sind schon vertreten, aber zumeist noch keimhaft und in manchen die Probleme mehr stellend als lösend. Das Vorzeichen ist Luthers gründliche Abneigung gegen jede Ehescheidung. Er haßt sie<sup>4</sup> und wagt von sich aus nicht, sie zuzulassen. Aber im Gehorsam gegen das Wort Christi Matth. 5, 32 erkennt er an, daß Christus in dem einzigen Falle des Ehebruchs die Scheidung zuläßt. Hieran knüpft Luther die Feststellung, daß Ehescheidung und Freigabe zur Wiederverheiratung für ihn grundsätzlich zusammenfallen<sup>5</sup>. Wir werden sehen, wie später unter stärkerer Beachtung von 1. Kor.

lichen Vollzug gar keine Ehe war, vor allem aber, daß er in seelsorgerlicher Verantwortung dem von seiner unerfüllten Brunst umgetriebenen Teil, der sich nicht enthalten kann, in seiner auch seelischen und gewissenmäßigen Not auf ehrliche Weise helfen und ihn vor den Versuchungen, heimlich ehbrecherische Auswege zu suchen, bewahren wollte. Wenn dies in bezug auf die Ehe auch nicht das letzte Wort sein konnte, so war es doch gegen die unwahrhaftige, das Gewissen wie die Ehe innerlich verderbende Scheinmoral jener Zeit ein Ruf zu ehrlicherer Ordnung!

<sup>3</sup> „Ego sane, qui solus contra omnes statuere in hac re nihil possum, vehementer optarem, saltem illud 1. Cor. 7, 15 huc aptari: . . . Tamen in iis definitio (ut dixi) quamquam nihil optem esse definitum, cum nihil magis me et multos mecum vexet hodie. Sola auctoritate Papae aut Episcoporum hic definiri nihil volo, sed si duo eruditi et boni viri in nomine Christi consentirent, et in spiritu Christi pronunciarent, eorum ego iudicium praeferrem etiam Conciliis“ (W. A. 6, S. 560).

<sup>4</sup> „Ego quidem ita detestor divortium, ut digamiam malim quam divortium (W. A. 6, S. 559).

<sup>5</sup> „Sed hoc admiro magis, cur caelibem esse cogant hominem, qui divortio separatus est a coniuge sua, nec aliam ducere permittant. Si enim Christus divortium concedit in causa fornicationis et neminem cogit esse celibem, et Paulus magis velit, nos nubere quam uri, videtur omnino admittere, ut in locum repudiatae aliam ducat“. (W. A. 6, S. 559). — Luther begründet dies hier mit einer etwas vagen Exegese von 1. Kor. 7, 15. Gerade an dieser Stelle drückt er übrigens seine oben (Anm. 3) erwähnte Unsicherheit aus und verlangt nach maßgeblicher Beratung und Beschließung über diesen Punkt. Jedoch hat er auch später an dem grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Scheidung und Wiederverheiratung im Prinzip festgehalten, so wenn er 1530 in der Schrift „Von Ehesachen“ die Zwischenform der bloßen „Trennung von Tisch und Bett“ (die noch von der „Trennung vom Bande“ unterschieden wird) verwirft und das klare Entweder — Oder fordert: „Der Papst läßt zu, daß er sich von ihr scheidet zu Tische und Bette, aber gestattet's nicht, daß er eine andere nehme. Aber wir geben den Rat, weil das Scheiden von Bette und Tische ein rechtes Ehescheiden ist, daß kein Fünklein Ehe dableibt (denn was ist's für eine Ehe, von Tisch und Bette geschieden sein, denn eine gemalte und geträumte Ehe?). So mag

7, 11<sup>6</sup> dieser hier noch wie selbstverständlich postulierte Zusammenhang zwischen Scheidung und Wiederverheiratung limitiert wird, wenn auch nicht rechtlich — da bleibt er —, so doch in der Mahnung an die, die hier wahrhaft evangelisch handeln wollen.

Neben dem *Ehebruch* als einzigem von Christus zugelassenen Scheidungsgrund, worauf wir gleich näher eingehen werden, fragt Luther noch, ob nicht auch die *böswillige Verlassung* als solcher zu gelten habe<sup>7</sup>. Auf diesen Scheidungsgrund werden wir später noch stoßen. Vorher hatte Luther die *Eheuntüchtigkeit* eines Gatten als Scheidungsgrund gefordert<sup>8</sup>. Dies nimmt er 1522 in der Schrift „Vom ehelichen Leben“ auf. Hier spricht er expressis verbis von *drei* zulässigen Scheidungsgründen<sup>9</sup>, die freilich etwas anders gelagert sind als jene drei von 1520, nämlich: *Eheuntüchtigkeit*, *Ehebruch* und *Versagen der ehelichen Pflicht*<sup>10</sup>. Es ist bemerkenswert, wie sehr hier die „biolo-

er wohl eine andere nehmen, und es ist kein Gebot Gottes, das ihm gebiete, ohne Ehe zu bleiben oder die unreine (sc. die gefallene Frau) zu behalten“ (W. A. 30/III, S. 232).

<sup>6</sup> Daß Luther öfter, wo es nahelegen würde, 1. Kor. 7, 11 nicht in Betracht zieht, liegt mit daran, daß er diese Stelle meist nur auf den Fall eines vorangegangenen Ehestreites bezieht, weil hier ja von „Wiederversöhnen“ gesprochen wird. Direkt ausgeführt wird diese Exegese, die auch sonst meist dahinter steht, in der Predigt über 1. Kor. 7, 1523; W. A. 12, S. 119.

<sup>7</sup> „Quae res utinam plane discussa et certa esset, ut posset consuli infinitis periculis eorum, qui sine culpa sua hodie celibes esse coguntur, hoc est, quorum uxores vel mariti auffugiunt et coniugem relinquunt, decennio vel numquam reversuri. Urget me et male habet hic casus, quotidianis exemplis, sive id singulari nequitia Satanae, sive neglectu verbi Dei contingit“. (W. A. 6, S. 559 f.)

<sup>8</sup> s. oben Anm. 2.

<sup>9</sup> W. A. 10/II, S. 287.

<sup>10</sup> „Die dritte Ursache ist, wenn sich eins dem anderen selbst beraubt und entzieht, daß es die eheliche Pflicht nicht zahlen noch bei ihm sein will, als man wohl findet so ein halstarrig Weib, das seinen Kopf aufsetzt, und sollte der Mann zehnmal in Unkeuschheit fallen, so fragt sie nicht danach. Hier ist's Zeit, daß der Mann sage: „Willst du nicht, so will eine andere; will die Frau nicht, so komme die Magd!“, doch so, daß der Mann ihr's zuvor zwei- oder dreimal sage und warne sie und lasset's vor andere Leute kommen, daß man öffentlich ihre Halstarrigkeit wisse und vor der Gemeinde strafe. Will sie dann nicht, so lasse sie von dir . . . Hier sollst du dich gründen auf 1. Kor. 7, 4 ff. . . . Da verbeut St. Paulus, sich untereinander zu berauben; denn im Verlöbniß gibt eins dem anderen seinen Leib zum

gische" Betrachtungsweise im Vordergrunde steht. Es sieht so aus, als ob die Annahme der Allgewalt des Geschlechtstriebe weitgehend das Gesetz des Handelns diktiert. Aber dies ist für Luther nicht etwas nur Biologisches. Er sah mit seelsorgerlichem Ernst die schweren Gefährdungen, die erzwungene Verdrängungen bei solchen, die die Gnadengabe der Enthaltbarkeit nicht haben, an Seele und Gewissen anrichten; er sah auch ihre de facto ehezerstörenden Wirkungen; und er faßte den Geschlechtstrieb ganz im glaubenden Gehorsam gegen Gottes Schöpfungswort auf. So war es ihm um die Aufrechterhaltung dieser drei Momente: Schöpfungsgehorsam, unverletzte Seele und reines Gewissen und wahrhaftige und gesunde Eheordnung zu tun, und *danach* beurteilt er die Scheidung. Dabei mag sicher in Reaktion auf sein Mönchtum eine gewisse Überschätzung des „Biologischen“ aus wieder hervorbrechenden bäuerlich-germanischen, mittelalterlichen Quellen, und vor allem die Antithese gegen das unbiblisch überspannte Virginitätsideal mitgespielt haben. Es muß auch bedacht werden, daß Luther aus ernststen theologischen und menschlichen Gründen die sehr weit gespannten Kataloge der sogenannten „Eehindernisse“ erheblich reduzierte<sup>11</sup>, so daß für ihn die ausgiebigen Ehe-Nichtigkeitserklärungen, die in der römischen Kirche (neben dem Kompromiß der „Trennung von Tisch und Bett“) praktisch die Ehescheidungen ersetzten, fortfielen, und er so in unheilbaren Fällen lieber auf offene und ehrliche Scheidung drang. Es ist schließlich festzustellen, daß diese durch das „Biologische“ bedingten Scheidungsgründe nach 1522 bei Luther immer spärlicher auftreten<sup>12</sup> und später ganz fortfallen.

ehelichen Dienst. Wo nun eins sich sperrt und nicht will, da nimmt und raubt es seinen Leib, den es gegeben hatte, dem anderen. Das ist denn eigentlich wider die Ehe und die Ehe zerrissen. Darum muß hier weltliche Obrigkeit das Weib zwingen *oder umbringen* (!). Wo sie das nicht tut, muß der Mann denken, sein Weib sei ihm genommen von Räufern und *umgebracht* (!) und nach einer anderen trachten“ (W. A. 10/II, S. 290 f.).

<sup>11</sup> s. z. B. W. A. 6, S. 553—558; W. A. 10/II, S. 280—287; W. A. 30/III, S. 244 bis 246.

<sup>12</sup> Ziemlich ausführlich wird die Eheuntüchtigkeit als Scheidungsgrund noch einmal abgehandelt in einer Predigt von 1524 (W. A. 15, S. 558—562). Gegen deren Ende

In bezug auf den *Ehebruch*, den Luther 1520 für den eigentlich einzigen von Christus ausdrücklich bestätigten Ehescheidungsgrund erklärt hat<sup>13</sup>, trifft er 1522 in „Vom ehelichen Leben“ drei Näherbestimmungen:

Einmal, daß hier *nur für den unschuldigen Teil* die Freiheit zur Wiederverheiratung besteht<sup>14</sup>. Was mit dem anderen, dem böswilligen Zerstörer der Ehe, geschehen soll, da ist Luther sichtlich ratlos. Solch ein Mensch hat eigentlich sein Dasein verwirkt und paßt nicht mehr unter die Lebenden. Am liebsten sähe es Luther, wenn er mit dem Tode bestraft würde<sup>15</sup>, wie dies ja nach dem alttestamentlichen Gesetz und auch teilweise noch im 16. Jahrhundert üblich war. Tut dies aber die Obrigkeit — nach Luther: leider! — nicht, dann soll dieser Ehebrecher wenigstens aus dem Gesichtskreis verschwinden, sich in ein fernes Land machen, wo er sich meinetwegen wieder verheiraten kann<sup>16</sup>. Aber es ist deutlich, daß Luther hiermit nicht recht zufrieden

heißt es zusammenfassend: Untucht (= Eheuntüchtigkeit), stuprum, mors, ista separare possunt, nisi velis christiane agere, quoad haec duo, et si velis expectare, melius“ (S. 562). Ganz im Sinne des letzten Gedankens wird schon gleich im Eingang dieser Predigt durch Betonung von 1. Kor. 7, 10 f. das kräftige Vorzeichen gegeben. Darin ist also das Ganze eingeschlossen!

<sup>13</sup> Neben Matth. 5, 32 zieht Luther als Schriftbeweis öfter und gern das von dem Evangelisten ausdrücklich anerkannte und belobte beabsichtigte Verhalten Josephs in Matth. 1, 19 heran, so z. B. W. A. 10/II, S. 288; W. A. 30/III, S. 232 und S. 241.

<sup>14</sup> W. A. 10/II, S. 288. — So auch 1530 in „Von Ehesachen“: W. A. 30/III, S. 241.

<sup>15</sup> „Fragst du denn: Wo soll das andere bleiben, wenn es vielleicht auch nicht kann Keuschheit halten? Antwort: Darum hat Gott im Gesetz geboten, die Ehebrecher steinigen, daß sie dieser Frage nicht bedürften. Also soll auch noch das weltliche Schwert und Oberkeit die Ehebrecher töten; denn wer seine Ehe bricht, der hat sich schon selbst geschieden und ist für einen toten Menschen geachtet“ (W. A. 10/II, S. 289).

<sup>16</sup> „Wo aber die Oberkeit säumig und lässig ist und nicht tötet, mag sich der Ehebrecher in ein ander fern Land machen und daselbst freien, wo er sich nicht halten kann. Aber es wäre besser, tot, tot mit ihm, um böses Exempels willen zu meiden! Wird aber jemand dies anfechten und sagen, damit wird Luft und Raum gegeben allen bösen Männern und Weibern, voneinander zu laufen und in fremden Ländern sich zu verändern, — Antwort: was kann ich dazu? Es ist der Oberkeit Schuld; warum erwürgt man die Ehebrecher nicht? Dann brauchte ich solchen Rat nicht zu geben. Es ist je unter zwei Übeln eins besser, nämlich daß nicht Hurerei geschehe, denn Ehebrecher in anderen Landen lassen sich verändern“ (W. A. 10/II, S. 289).

ist und dies nur für das kleinere von zwei Übeln hält. Eigentlich müßte der Ehebrecher sterben. Für das Opfer seines Ehebruchs ist er auf jeden Fall tot<sup>17</sup>. Indem Luther es so sieht, ist für ihn der einzig wirkliche Scheidungsgrund der Tod<sup>18</sup>!

Das Zweite ist, daß im Falle des Ehebruchs nicht unbedingt geschieden werden muß! Die Scheidung ist hier nur die Möglichkeit des *Rechtes*. Es gibt hier aber auch die Möglichkeit der *Gnade*. Und der Christ als Christ braucht nicht unbedingt von seinem Recht Gebrauch zu machen, sondern er kann und darf hier auch Gnade üben<sup>19</sup>. Dies soll nicht aus schwächerer Nachgiebigkeit, sondern bewußt unter dem Evangelium

<sup>17</sup> „Darum mag sich das andere verändern als wäre ihm sein Gemahl gestorben“ (W. A. 10/II, S. 289).

<sup>18</sup> So sagt Luther dann 1530 in „Von Ehesachen“: „Fragst du aber: ich weiß nun, wie und wann Gott Mann und Weib zusammenfügt; wie weiß ich, wann Gott sie scheidet? Antwort: Aufs erste, durch den Tod, wie Paulus Röm. 7, 2 Gottes Wort setzt und spricht: „Wenn der Mann tot ist, so ist das Weib ledig.“ Zum anderen, wenn eines die Ehe bricht; denn Gottes Gebot urteilt und straft den Ehebruch mit dem Tod, darum so ist ein Ehebrecher schon durch Gott selbst und sein Wort geschieden von seinem Gemahl, und solch Scheiden heißt nicht durch Menschen geschehen, weil es nicht ohne Gottes Wort geschieht“ (W. A. 30/III, S. 215). — Auch die Versagung der ehelichen Pflicht brachte Luther ja mit dem Tod in Verbindung: s. Anm. 10!

<sup>19</sup> „Wiewohl der Mann, wenn der Ehebruch heimlich ist, Macht hat, beides zu tun, das erste, daß er sein Weib heimlich und brüderlich strafe und behalte, so sie sich bessern will. Das andere, daß er sie lasse, wie Joseph (s. Anm. 13) tun wollte; wiederum das Weib auch also. Diese zwei Strafen sind christliche Strafen und löblich . . . Darum mag sich das andere verändern, als wäre ihm sein Gemahl gestorben, wo er das Recht halten und nicht Gnade erzeigen will“! (W. A. 10/II, S. 289). — Ähnlich auch 1530 in „Von Ehesachen“: „So mag er wohl eine andere nehmen, und es ist kein Gebot Gottes, das ihm gebiete, ohne Ehe zu bleiben oder die unreine (sc. die gefallene Frau) zu behalten. Wohl ist's wahr, wenn's ein guter Mann ist, der sich dazu bereden ließe und nähme gleichsam ein Schadengeld dafür und behielte sie, in Hoffnung, daß sie sich hinfort recht halten würde, das wäre wohlgetan und besser denn geschieden“! (W. A. 30/III, S. 232). — „Demnach kann und mag ich nicht wehren, wo ein Gemahl die Ehe bricht und kann bewiesen werden öffentlich, daß das andere Teil frei sei und sich scheiden könne und mit einem anderen Mann verhehelichen, wiewohl, wo man's tun kann, daß man sie versöhne und beieinander behalte, ist gar viel besser. Wenn aber das unschuldige Teil nicht will, so mag es in Gottes Namen seines Rechtes brauchen (W. A. 30/III, S. 241).

geschehen<sup>20</sup>. Diesen Gedanken betont Luther später als den eigentlich entscheidenden.

Das Dritte: Wenn es doch zur Scheidung kommt, so darf diese nicht heimlich oder privatim vollzogen werden, sondern muß nach offizieller Untersuchung öffentlich deklariert werden<sup>21</sup>. Solche öffentliche Deklaration ist wirklich nur *Deklaration*, Feststellung, daß die betr. Ehe zerbrochen ist. Menschliche Instanzen können eine Ehe nicht selbst scheiden: Matth. 19,6! Das kann nur Gott. Menschen können nur feststellen, daß eine Ehe tatsächlich nicht mehr vorhanden ist<sup>22</sup>.

## 2.

Weitere Scheidungsgründe als die genannten drei, deren Bestimmung, wie gesagt, etwas schwankt<sup>23</sup>, und die im Grunde alle auf den Tod reduziert werden, läßt Luther schon 1522 nicht gelten. Er geht in „Vom ehelichen Leben“ auch auf einige sonstige ein<sup>24</sup>, wobei er die bemerkenswerte *Unterscheidung zwischen Christen und Nichtchristen* macht: Für Christen sind jene drei die einzigen und das Äußerste,

<sup>20</sup> „Doch wo die Oberkeit nicht tötet und ein Gemahl das andere behalten will, so soll man es öffentlich nach dem Evangelium christlich strafen und büßen lassen“ (W. A. 10/II, S. 289 f.).

<sup>21</sup> „Aber öffentlich sich scheiden, also daß sich eins verändern mag, das muß durch weltliche (= offizielle) Erkundung und Gewalt zugehen, daß der Ehebruch offenbar sei vor jedermann, oder wo die Gewalt (= der Staat) nicht dazu tun will, mit Wissen der Gemeinde sich scheide, daß jedenfalls nicht ein jeglicher sich Ursach nehme zu scheiden wie er will!“ (W. A. 10/II, S. 289. — So auch 1530 in „Von Ehesachen“, allerdings mit einer Einschränkung: „Und vor allen Dingen, daß solch Scheiden nicht aus selbsteigener Macht, sondern durch Rat und Urteil des Pfarrherrn oder der Obrigkeit solches gesprochen werde, es wäre denn, daß er wollte wie Joseph heimlich sich davonmachen und das Land räumen; sonst, wo er bleiben will, soll er ein öffentlich Scheiden ausrichten“ (W. A. 30/III, S. 241).

<sup>22</sup> Beachte dazu das Zitat in Anm. 18. — Neben dem staatlichen Gericht ist es hier — im Ersatzfalle — die christliche Gemeinde (s. Anm. 21, das erste Zitat); später (s. Anm. 21, das zweite Zitat) wird „Rat und Urteil des Pfarrherrn“ vorangestellt, also die Entscheidung des Seelsorgers, die feststellt, ob eine Ehe wirklich zerstört ist.

<sup>23</sup> 1530, in „Von Ehesachen“, sind es die drei: Tod, Ehebruch (W. A. 30/III, S. 215) und böswillige Verlassung (S. 242 f.).

<sup>24</sup> W. A. 10/II, S. 291 f.: Unverträglichkeit und Krankheit.

andere kommen für sie auf keinen Fall in Frage, während Nichtchristen gegebenenfalls noch weitere Scheidungsgründe zugestanden werden<sup>25</sup>. Für Christen gilt z. B. im Falle unheilbaren Zerwürfnisses der Ehegatten die Weisung von 1. Kor. 7, 10 f., die Christi Weisung ist, daß man sich da *nicht* scheiden darf, oder aber, wenn man sich scheidet, daß man dann ehelos bleibt oder sich wieder versöhnt<sup>26</sup>. Hier taucht also die Perspektive vom 1. Kor. 7, 11 auf; hier gilt nicht mehr die scheinbare Allgewalt des Geschlechtstriebes; hier kennt Luther die Möglichkeit einer Scheidung ohne die Freigabe zur Wiederverheiratung!

Am besten und am christlichsten ist es für Luther in diesem Falle, daß man *in* der Ehe bleibe und in ihr das Kreuz trage<sup>27</sup>. Das Gleiche gilt

<sup>25</sup> Im Anschluß an Matth. 19, 7—11: „Darum gilt solch Gesetz (sc. vom „Scheidbrief“) bei den Christen nicht, welche sollen im geistlichen Regiment leben. Wo aber etliche unchristlich leben mit ihren Weibern, wäre es noch gut, daß man solch Gesetz sie ließe brauchen, sofern daß man sie für keine Christen hielte, des sie doch sonst nicht sind“ (W. A. 10/II, S. 288). — Wenn für Luthers Zeit auch zivile und kirchliche Handhabung der Eheordnung praktisch ineinanderlagen, so unterscheidet er hier doch grundsätzlich!

<sup>26</sup> „Über diese drei Ursachen (hinaus) ist noch eine, die Mann und Weib lässet scheiden, aber doch also, daß beide fortan ohne Ehe bleiben oder sich wieder versöhnen müssen. Die ist, wenn Mann und Weib nicht über der ehelichen Pflicht, sondern um anderer Ursache willen sich nicht betragen“. Es folgt Zitat von 1. Kor. 7, 10 f. (W. A. 10/II, S. 291).

<sup>27</sup> „Nun wenn hier eines (von) christlicher Stärke wäre und trüge des anderen Bosheit, das wäre wohl ein fein seliges Kreuz und ein richtiger Weg zum Himmel! Denn ein solches (unverträgliches) Gemahl erfüllt wohl eines Teufels Amt und feget den Menschen rein, der es erkennen und tragen kann. Kann er aber nicht, ehe denn er Ärgeres tue, so laß er sich lieber scheiden und bleibe ohne Ehe sein Leben lang. Daß er aber wollt sagen, es sei seine Schuld nicht, sondern des anderen, und wollt ein ander ehelich Gemahl nehmen, das gilt nicht; denn er ist schuldig, Übel zu leiden oder allein durch Gott vom Kreuz sich nehmen zu lassen, solange die eheliche Pflicht nicht versagt wird“ (W. A. 10/II, S. 291). — Später läßt Luther auch im Falle der Unverträglichkeit keine Scheidung mehr gelten, sondern kennt da *nur* noch das Bleiben. So in „Von Ehesachen“, 1530: „Eben mit demselbigen will ich auch geantwortet haben den störrigen, unartigen, bösen Männern und Weibern, so gerne voneinander wären und suchen Ursach mit diesem Spruch (sc. daß Gott die Ehegatten zusammenfügt) und geben vor: Ich bin auch nicht durch Gott zu meinem Gemahl gefügt, darum will ich nun mich verbessern und von ihm scheiden. Nein, solchen Schalksdeckel sollst du hier nicht finden im Wort Gottes, wir wollen dir's wohl wehren! Du weißt, lieber Geselle, daß zweierlei Recht ist, eins gebeut, das

auch bei unheilbarer Krankheit eines Ehegatten<sup>28</sup>. (Sonstige Scheidungsgründe kommen für Luther schon gar nicht in Betracht<sup>29</sup>.) — Hier klingen also bei Luther in bezug auf die Frage der Ehescheidung die eigentlich christlichen Töne an. Hier ist deutlich, wie er ernstlich mit der Kraft der Gnade der Vergebung, bzw. der Enthaltung, rechnet. Zwar spart er hier noch den Ehebruch und die Versagung der ehelichen Pflicht davon aus. Aber während im Weiteren das letztere kaum noch als Ehescheidungsgrund erwähnt wird, wird dann das Verhalten angesichts des Ehebruchs deutlich christlich vertieft.

## 3.

Wir wenden uns zum Schluß der Schrift Luthers „Von Ehesachen“ von 1530 besonders zu, deren Äußerungen und ganzer Tenor gegenüber dem Ausgangspunkt von 1520 das innere Gefälle der Stellung Luthers zur Ehescheidung in Weiterführung *der* Linie deutlich werden lassen, die in den zuletzt genannten Äußerungen von 1522 sichtbar

andere straft. Ich will sie jetzt nennen Zuchtrecht und Strafrecht; wer Zuchtrecht nicht hält, der muß Strafrecht leiden. Zuchtrecht ist, daß du sollst bei deinem Weibe bleiben und deine Ehe halten. Strafrecht ist, wo du anders tust, so darfst du weder bei deinem Weibe bleiben noch Ehe halten, sondern mußt den Kopf hergeben oder das Land räumen“ (W. A. 30/III, S. 216).

<sup>28</sup> „Wie denn, wenn jemand ein krank Gemahl hätte, das ihm zur ehelichen Pflicht kein Nutz worden ist, mag der nicht ein anderes nehmen? Beileibe nicht!, sondern diene Gott in dem kranken und warte sein und denke, daß dir Gott in ihm hat ein Heilum in dein Haus geschickt, damit du den Himmel sollst erwerben. Selig und aber selig bist du, wenn du solche Gabe und Gnade erkennst und deinem Gemahl also um Gottes willen dienst! Sprichst du aber: Ja, ich kann mich nicht enthalten, — *das lügst du!* Wirst du mit Ernst deinem kranken Gemahl dienen und erkennen, daß dir's Gott zugesandt hat, und ihm danken, so laß Ihn sorgen, gewißlich wird Er dir Gnade geben, daß du nicht mußt tragen mehr denn du kannst.“ (W. A. 10/II, S. 291 f.)

<sup>29</sup> So wird strikt abgewiesen, daß etwa vorherige heimliche Verlöbnisse eine öffentlich geschlossene Ehe aufheben könnten (W. A. 30/III, S. 216 f.), oder ein offener Ehestreit (S. 243 f.), oder eine schwere gerichtliche Verurteilung eines Ehegatten (S. 244 f.), oder ein Attentat eines Ehegatten, oder der moralisch üble Lebenswandel von einem (ebenda). Wo in diesen oder ähnlichen Fällen eine Versöhnung nicht gelingt und die Scheidung wirklich unvermeidlich ist, so müssen *beide* nach Kor. 7, 11 hinfort ehelos bleiben. — Hier ist also doch zwischen Scheidung und Freigabe der Wiederverheiratung unterschieden!

wurde. Auch hier redet Luther äußerlich von drei Scheidungsgründen, nämlich Tod, Ehebruch und böswillige Verlassung (s. Anm. 23), aber es sind nun andere, und vor allem ist ihr Gebrauch nun ein anderer.

Den *Ehebruch* sieht Luther hier noch stärker als vorher als eigentlichen Tod an<sup>30</sup>. Er leitet hier die Frage des Ehebruchs in bezug auf die Ehe geradezu von der Frage des Todes in bezug auf die Ehe ab, so daß im Grunde wirklich „der Tod sei die einzige Ursache, die Ehe zu scheiden“ (W. A. 30/III, S. 241)! Es ist deutlich, daß Luther je länger desto weniger mit der Frage des Ehebruchs als Scheidungsgrund innerlich fertig wird und sie so einfach in die Linie des Todes schiebt. Und auch seine Ratschläge, daß der „Überlebende“ sich im Falle des Ehebruchs wieder verheiraten könne, klingen jetzt deutlich widerwilliger und die Mahnung zur Wiederversöhnung ist nun merklich stärker<sup>31</sup>. Wichtig ist auch, daß Luther jetzt die Wiederverheiratung infolge Ehebruchs durch den Vorschlag einer Karenzzeit limitiert<sup>32</sup>. Diese Stelle zeigt auch, wie Luther bei tieferer Sicht nicht mehr so eindeutig nur den einen Teil mit der Schuldfrage zu belasten vermag!

Auch hebt Luther jetzt die spezifisch christliche Behandlung der Ehescheidungsfrage im Falle eines Ehebruchs stärker von der allgemein staatlichen ab und legt in ihr den eigentlichen Akzent auf die Vergabung<sup>33</sup>: Wenn die Obrigkeit den Ehebruch nicht mit dem Tode

<sup>30</sup> s. Anm. 18! — Dazu: „Droben haben wir gehört, daß der Tod sei die einzige Ursache, die Ehe zu scheiden. Und weil Gott im Gesetz Mose geboten, die Ehebrecher zu steinigen, ist's gewiß, daß der Ehebruch auch die Ehe scheidet, weil dadurch der Ehebrecher zum Tode verurteilt und verdammt wird“ (W. A. 30/III, S. 241).

<sup>31</sup> Vgl. W. A. 30/III, S. 241 f.

<sup>32</sup> „Aber damit solch Scheiden, soviel es möglich ist, gemindert werde, soll man zuerst dem einen Teil nicht gestatten, sich so bald wieder zu verändern, sondern zum wenigsten ein Jahr oder ein halbes harren; sonst hat's einen ärgerlichen Schein, als hätte er Lust und Gefallen daran, daß sein Gemahl die Ehe gebrochen habe, und damit Ursachen gar fröhlich ergreift, daß er des loswerde und frisch ein anderes nehme und also seinen Mutwillen übe unter dem Deckel des Rechts. Denn solche Büberei zeigt an, daß er nicht aus Ekel des Ehebruchs, sondern aus Neid und Haß gegen seinen Gemahl und aus List und Fürwitz zu einem anderen so williglich die Ehebrecherin läßt und gierig eine andere sucht“ (W. A. 30/III, S. 241).

<sup>33</sup> Die Mahnung zum „christiane agere“ statt auf Recht und Gesetz zu pochen beherrscht schon stark die in Anm. 12 genannte Predigt!

oder mit Landesverweisung bestraft, dann soll die christliche Gemeinde sich verantwortlich des Falles annehmen. *Ihre* einzig legitime Exekutive ist aber die evangelische Kirchenbuße (s. o. Anm. 20!). *Deren* eigentliches Telos aber ist die Vergebung und Wiederversöhnung<sup>34</sup>. Hier wird also die Zerstörung der Ehe durch den Ehebruch nicht mehr für unheilbar gehalten, sondern für reparabel durch das Evangelium. Hier in dieser tiefsten Sicht gibt es auch keine einseitige Belastung mit der Schuldfrage mehr, sondern da nimmt man sie gemeinsam auf sich, um sie aus der Kraft des Evangeliums gemeinsam zu überwinden. Aber

<sup>34</sup> „Zum anderen sollen die Pfarrherren Fleiß tun, daß das schuldige Teil (so es die Obrigkeit nicht strafet) sich demütige gegen das unschuldige und um Gnade bitte; wenn das geschehen, *alsdann dem unschuldigen Teil getrost zusetzen mit der Schrift, da Gott gebeut, man solle vergeben, und damit das Gewissen hart drängen und anzeigen, wie schwere Sünde es sei, wo es seinem Gemahl* (so von der Obrigkeit ungestraft und unverjagt bleibt) *nicht vergibt und wieder annimmt auf Besserung hin. Denn es ist mit uns allen gar leicht geschehen, daß wir fallen. Und wer ist ohne Sünde? Auch wie wollten wir gegen uns den Nächsten haben, so wir gefallen wären? Also sollen wir wiederum tun gegen andere, und so fortan die christliche Liebe und Pflicht, da wir eins dem andern, so sich's bessert, zu vergeben schuldig sind, gewaltiglich hie treiben, und also dies Recht der Ehescheidung helfen aufhalten, soviel man vermag.*“ (W. A. 30/III, S. 241 f.)! — „So ist's nun beschlossen, daß die so Christen wollen sein, sich nicht scheiden sollen, sondern ein jeglicher seinen Gemahl behalten, Gutes und Böses mit ihm leiden und tragen, ob es gleich wunderlich, seltsam und gebrechlich ist, oder wo er sich scheidet, daß er ohne Ehe bleibe. Und gilt nicht aus dem Ehestand eine Freiheit zu machen, als stünde es in unserer Gewalt, damit zu fahren, wechseln und wandeln, wie wir wollten, sondern es heißt, wie Christus sagt: „Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden. . . . Denn wir solch Scheiden weder heißen noch wehren, sondern der Obrigkeit befehlen, darin zu handeln . . . doch als denen, die Christen sein wollen, zu raten wäre es viel besser, daß man beide Teile vermahnte und reizte, daß sie beieinander bleiben und daß der unschuldige Gemahl sich gegen dem Schuldigen (wo er sich demütigen und bessern will) versöhnen läßt und ihm aus christlicher Liebe vergibt . . . das vornehmste aber wider solch Scheiden und anderm Unrat ist (wie ich gesagt habe), daß ein jeglicher lerne, gemeine Gebrechen und Unfall in seinem Stand und diesem Leben mit Geduld tragen und an seinem Gemahl zu gut halten und wisse, daß nicht kann noch will alles recht und nach unserm Sinn zugehen. . . . Darum ist unser rechter Hauptartikel nichts denn eitel Vergebung der Sünde beide in uns selbst und gegen andere. . . .“

(Aus „*Wochenpredigten über Matth. 5—7*“, 1530—32, W. A. 32, S. 378. 379. 380. 381.)

gerade weil dies nur vom Evangelium her so gesehen und gehandhabt werden kann, ist es nicht möglich, ein Gesetz hieraus zu machen. „Will das (sc. die gemeinsame Vergebung und Versöhnung) nicht gehen, wohlan, so laß das Recht gehen!“ sagt Luther in Fortsetzung der eben (Anm. 34) zitierten Stelle. Aber es ist deutlich, daß solche Christen, die im Falle des Ehebruchs auf das „Recht“ zur Ehescheidung dringen, sich selbst als unter dem Gesetz und nicht als unter dem Evangelium verhalten! Dieses Entweder — Oder von Gnade und Recht, von Evangelium und Gesetz ist das Letzte, was Luther zur Frage der Ehescheidung im Falle des Ehebruchs zu sagen hat. Für den Christen aber, der hier unter dem Evangelium handeln will, pointiert sich diese Frage genau genommen zu der Alternative: Tod oder Vergebung. Dazwischen ist nur die Möglichkeit des Lebens nach dem Gesetz.

Es bleibt noch — außer Tod und Ehebruch — als dritte Möglichkeit die der *böswilligen, frivolen Verlassung* und des freventlichen Sitzenslassens des verlassenen Ehepartners<sup>35</sup>. Luther findet nicht harte Worte genug für solches Verhalten<sup>36</sup>. Er rät, alle Mittel in Bewegung zu setzen, um einen solchen wieder zurückzuzwingen. Gelingt dies nicht, so ist diese Ehe tatsächlich zerstört<sup>37</sup>. Hier, bei völlig unbußfertiger Verstockung und geradezu teuflischer Bosheit, wo auch alle Bemühungen fehlgeschlagen sind, ist wirklich der einzige Fall gegeben, wo auch die, die mit Ernst Christen sein wollen, vor einer tatsächlich zerstörten Ehe kapitulieren müssen.

<sup>35</sup> Hierauf geht Luther in W. A. 30/III, S. 242 f. ausführlich ein. Er betont, daß die abgefeimte, frivole heimliche Verlassung mit Vorbedacht gemeint ist. Etwas anderes ist das Auseinandergehen im offenen Eklat: „Wo aber eins einmal vom anderen läuft aus Zorn oder Ungeduld, da ist gar viel eine andere Sache, da ist auch nicht so heimlich meuchlings Weglaufen. Da hat man aus St. Paulus 1 Kor. 7, 11, was man tun solle, nämlich sich wiederum versöhnen lassen, oder, wo die Sühne nicht geraten will, ohne Ehe bleiben“ (W. A. 30/III, S. 243).

<sup>36</sup> „Ich wollte keinen Buben lieber henken oder köpfen lassen, denn solchen Buben. Und sollt ich oder hätte Zeit, solchen Buben zu malen und auszustreichen, so wollt ich's wohl klarmachen, daß kein Ehebrecher ihm zu vergleichen sein soll“ (W. A. 30/III, S. 243)!

<sup>37</sup> „Kommt er alsdann (sc. nach allen von Luther vorher angeratenen Bemühungen) nicht, so soll er nimmermehr kommen“ (W. A. 30/III, S. 243)!